



Bereitstellungstag: 06.03.2023

## **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Kleve über die Ersatzbestimmungen für zwei Stadtverordnete im Rat der Stadt Kleve**

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S.70) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass Herr Richard Evers, geb. 1958 in Kleve, wohnhaft in 47533 Kleve, E-Mail [r.evers@evers-kleve.de](mailto:r.evers@evers-kleve.de), Bewerber Nr. 5 der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP), Nachfolger des zum 11.01.2023 ausgeschiedenen Ratsmitglieds Maarten Oversteegen ist und in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, 509, 1999 S.70) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich zudem fest, dass Frau Felicitas Rambach, geb. 1966 in Gumpertsdorf, wohnhaft in 47533 Kleve, E-Mail [a.rambach@t-online.de](mailto:a.rambach@t-online.de), Bewerberin Nr. 27 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU), Nachfolgerin des zum 27.01.2023 ausgeschiedenen Ratsmitglieds Benedict Schroers ist und in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmungen können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kleve, den 01.03.2023

Gebing  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
der Stadt Kleve